

Stellungnahme des NABU Schleswig-Holstein zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesfischereigesetzes (LFischG)



Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksache 17/1069

Allgemeines

In seiner Stellungnahme zum vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Landesfischereigesetzes (LFischG), eingebracht von den Fraktionen der CDU und FDP, möchte der NABU als Umweltverband nur auf Punkte eingehen, die konkrete Auswirkungen auf den Naturschutz sowie den Tierschutz haben. Vorgesehene Änderungen im organisatorischen und strukturellen Bereich sind deshalb nicht Gegenstand der Stellungnahme.

Die den Naturschutz betreffenden Änderungen bedeuten zum überwiegenden Teil allerdings einen Rückschritt im Hinblick auf die Bemühungen des bisherigen LFischG, zu einer sich stärker am ganzheitlichen Erhalt aquatischer Ökosysteme und ihren Lebensgemeinschaften orientierenden Fischereiausübung zu gelangen. Die Kritik des NABU gilt hier vor allem den Rechtsbestimmungen zum – künstlichen – Besatz von Gewässern mit Fischen. Durch Besatzmaßnahmen wird der Fischbestand gravierend zugunsten einer besseren sport- bzw. erwerbsfischereilichen Verwertbarkeit manipuliert, wobei sein natürlicher Bestandsaufbau häufig missachtet wird. Überdies greifen Besatzmaßnahmen oftmals in andere Bereiche des Ökosystems ein, z.B. über den Besatz mit sich von tierischem Plankton ('Wasserflöhe') ernährenden oder bodenwühlenden Arten. Das derzeit gültige LFischG hat deswegen die Zulässigkeit des Fischbesatzes richtigerweise auf konkrete Ausnahmesituationen beschränkt. Davon sollte die vorgesehene Gesetzesnovellierung nicht abweichen.

Zu einzelnen Rechtsbestimmungen

Zu § 2 Definitionen

Die Zusammenfassung aller Begriffsdefinitionen ist richtig. - Abs. 1 sollte wie folgt gefasst werden: „Fische im Sinne dieses Gesetzes sind Fische und Neunaugen. Die auf Fische bezogenen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für Schalen- und Krustentiere sowie andere fischereilich nutzbare Wasserlebewesen mit Ausnahme von Amphibien, Reptilien, Vögeln und Säugetieren.“

Begründung: Das LFischG sollte mit seiner Legaldefinition zumindest halbwegs die zoologische Systematik berücksichtigen, ihr jedenfalls nicht völlig zuwiderlaufen und

deshalb „Schalen- und Krustentiere“ nicht als Fische bezeichnen. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollten die nicht „fischereilich nutzbaren Wasserlebewesen“ deutlicher

herausgestellt werden. Der Bezug auf das Jagdrecht ist dabei überflüssig, da diesem nur bestimmte Säugetiere und Vögel unterliegen, so dass Vögel gleich als Gruppe genannt werden können, was zum besseren Verständnis führt. Zudem werden Zuordnungsschwierigkeiten bzgl. der nicht dem Jagdrecht unterstehenden Wasservogelarten vermieden.

Zu § 3 Fischereirecht und Hegepflicht

In Abs. 1 sollte Satz 4 wie folgt verkürzt werden: „Die Fischereiberechtigten haben die Pflicht, ... einen der Größe und Beschaffenheit des Gewässers entsprechenden, artenreichen, heimischen und gesunden Fischbestand zu erhalten ...“ (Das Wort „aufzubauen“ sollte also gestrichen werden.)

Begründung: Die bisherige Verpflichtung zum `Aufbau` eines Fischbestands kann als Aufforderung zu intensiven Besatzmaßnahmen und sonstigen Manipulationen des vorhandenen Fischbestands verstanden werden.

Zu § 13 Hege

Auf die für Abs. 3 vorgesehene starke Kürzung der Regelung zum Fischbesatz ist unbedingt zu verzichten. Am Ende des ersten Halbsatzes sollte es heißen: „...ist nur zulässig mit ursprünglich gebietsheimischen (autochtonen) Fischen.“

Begründung: Die konkret definierte Einschränkung des Fischbesatzes in Küsten- und offenen Gewässern ist zum Erhalt annähernd natürlicher Lebensgemeinschaften in den betroffenen Gewässern notwendig. Der häufig praktizierte Besatz mit beispielsweise Zander, Großer und Kleiner Maräne von Gewässern, in denen diese ursprünglich nicht heimisch waren, hat in vielen Gewässern zu einer Verfälschung der natürlichen Fischfauna geführt. Mehrere Lokalformen der Großen Maräne sind durch Besatz mit der sogenannten Peipussee-Maräne bereits erloschen. Maränen ernähren sich weitgehend von planktischen Kleinkrebsen, die wegen ihrer Filtriertätigkeit von großer Bedeutung für die Wassertransparenz sind. Insofern trägt ein starker Besatz mit Großer und / oder Kleiner Maräne zur Wassertrübung durch planktische Algen und damit zu verschlechterter Wasserqualität bei. - Da sich der Besatz in der Praxis weit stärker an wirtschaftlichen oder sportanglerischen Überlegungen als an ökologischen Aspekten orientiert, sollten die bisherigen Einschränkungen auch im Gesetz bestehen bleiben. Zwar wird im letzten Satz zum Ausdruck gebracht, dass „Besatzmaßnahmen nicht zu Beeinträchtigungen der natürlichen Lebensgemeinschaften führen (dürfen)“. Doch dürfte diese Bestimmung zu unbestimmt sein, um als alleinige gesetzliche Grundlage für eine Reglementierung des Fischbesatzes dienen zu können.

Der Ersatz des bisherigen Begriffs „regional heimische“ durch „heimische(n) und nicht gebietsfremde(n)“ Fische kann zu Auslegungsschwierigkeiten führen. Als i.S.d.

Bundesnaturschutzgesetzes (§ 7 Abs. 2 Nr. 7) heimisch gelten auch eingebürgerte Arten, wenn sie sich „in freier Natur und ohne menschliche Hilfe über mehrere Generationen erhalten“. Als „gebietsfremd“ i.S.d. BNatSchG (§ 7 Abs. 2 Nr. 8) gilt eine Art, wenn sie „in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt“. Mit diesen dem BNatSchG entlehnten Definitionen wären z.B. Zwergwels und Amerikanischer Hundsfisch als „heimisch“ und „nicht

gebietsfremd“ zu führen, was sicherlich nicht i.S.d. Gesetzgebers sein dürfte. Dagegen würde der Stör (*Acipenser sturio*) bald für die meisten Flüsse als „gebietsfremd“ gelten müssen, weil er dort demnächst seit über 100 Jahren ausgestorben sein wird. Insofern sollte es heißen: „... nur zulässig mit ursprünglich gebietsheimischen (autochtonen) Fischen“. (‘Autochton‘ ist der diesbezügliche ökologische, unmissverständliche Fachbegriff.) Um eine weitere Faunenverfälschung und entsprechende Auslegungsprobleme auszuschließen, sollte an einer derartigen Formulierung festgehalten werden.

Auch die anderen Einschränkungen zum Fischbesatz sollten beibehalten werden, da Besatzmaßnahmen das betroffene Gewässerökosystem häufig gravierend beeinflussen. - Die dem Gesetzentwurf als Anhang beigefügte Begründung zur vorgesehenen Änderung des § 13 Abs. 3 (S. 9 o.) ist nicht schlüssig. Besatzmaßnahmen als Mittel „zur natürlichen Regulierung von Überpopulationen“ darzustellen, ist ökologisch fraglich. Gerade Fischpopulationen passen sich in ihrem Bestandsaufbau den Lebensbedingungen ihres Habitats von selbst an und bedürfen keiner künstlichen Manipulation (in der Begründung fälschlich als „natürliche Regulierung“ bezeichnet) durch Besatz. Zudem gibt es sogenannte „Überpopulationen“ (ebenfalls ein in der Begründung verwendeter Begriff) in der Natur nicht; hohe Populationen bestimmter Arten resultieren immer aus Nutzung besonders günstiger Umweltbedingungen. – Wie aus den zahlreichen Nahrungsanalysen zum Kormoran in Schleswig-Holstein eindeutig hervorgeht, sind durch Besatz zu kompensierende mögliche „Wegfraßschäden durch Kormorane“ an offenen Gewässern allenfalls für den Aal anzunehmen. Der Aalbestand kann aber zweifelsfrei auf Grundlage der bisherigen Regelung des § 13 Abs. 3 Nr. 1 des jetzigen LFischG vorgenommen werden.

Somit ergibt sich der Eindruck, dass die vorgesehene rigorose Einkürzung des § 13 Abs. 3 hauptsächlich auf das Ansinnen von Fischereiwirtschaft und Sportanglern zurückzuführen ist, die bisherigen, aus Gründen des Naturschutzes vollauf berechtigten Einschränkungen von Besatzmaßnahmen aufheben zu lassen.

Zu § 18 Fischwechsel

Die geplanten Einschränkungen für sogenannte Fischereivorrichtungen, welche der nach der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) geforderten ungehinderten Durchlässigkeit der Gewässersysteme entgegen stehen, werden vom NABU ausdrücklich begrüßt. Es sollte die Möglichkeit geprüft werden, den Bestandsschutz für bestehende, den Fischwechsel beeinträchtigende Einrichtungen bereits früher (d.h. bis Ende 2015) als vorgesehen (Ende 2019) auslaufen zu lassen, um damit der in der WRRL festgeschriebenen Zielsetzung zu entsprechen.

Zu § 21 Hegepläne

Die vorgesehene Änderung des Abs. 1 Satz 1, nach der nur für tatsächlich fischereilich genutzte Gewässer Hegepläne aufzustellen sind, hält der NABU für richtig. Denn die bisherige gesetzliche Regelung, nach der grundsätzlich für alle offenen Gewässer über die gemäß § 3 bestehende

Hegeverpflichtung auch ein Hegeplan aufzustellen ist, wird in den Fällen fragwürdig, wenn das betroffene Gewässer gar nicht fischereilich genutzt wird.

Die mit Satz 2 geplante Zusammenfassung der an einen Hegeplan zu stellenden Anforderungen ist nur dann sinnvoll, wenn diese bei der vorgesehenen Änderung der Durchführungsverordnung genügend spezifiziert bleiben.

Zu § 26 Fischereischein

Nach Ansicht des NABU sollte eine grundsätzliche Fischereischeinplicht erfolgen. Weder für die Fischerei an geschlossenen Gewässern noch für Urlauber ist eine Ausnahme angebracht. Die bisherige Regelung sollte dementsprechend angepasst anstatt aufgeweicht werden.

Begründung: Gemäß § 27 werden für die Fischereischeinprüfung u.a. tierschutzrechtliche Kenntnisse zum Umgang mit gefangenen Fischen verlangt. Auf solchen Sachkundenachweis zu verzichten, wie es mit den Ausnahmeregelungen geschieht, fördert den unsachgemäßen Umgang mit lebenden Tieren und damit tierquälerisches Handeln. Weshalb sollen z.B. aus Angelteichen gefischte Tiere potenziell größeren Qualen ausgesetzt werden als in offenen Gewässern gefangene? Diese Widersprüchlichkeit u.a. wegen eines touristischen Werbeeffekts (Begründung, S. 11) hinnehmen zu wollen, ist abgeschmackt und ignoriert den Tierschutz. Diese Lücke lediglich mit der Aushändigung eines Merkblatts mit tierschutzbezogenen Hinweisen schließen zu wollen (Begründung, S. 11), ist nicht zweckdienlich.

Zu § 30 Schutz der Fische, der Gewässer und der Fischerei

In Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 sollte eingefügt werden: „Verbote oder Beschränkungen des Aussetzens von Fischen, die den natürlichen Fischbestand und die übrige Lebensgemeinschaft des Gewässers beeinträchtigen oder gefährden können, ...“

Begründung: Fischbesatz kann sich nicht nur auf andere Fischarten, sondern auch auf andere Organismengruppen negativ auswirken (siehe z.B. Anmerkungen des NABU zu § 13).

Zu § 39 Tierschutz

Die mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2 eingebrachten Ergänzungen sind richtig. Angebracht ist auch der Verzicht auf die bisher in Abs. 2 explizit ausgedrückte Erlaubnis zum Gemeinschaftsfischen. Kein Verständnis bringt der NABU jedoch für die erneute Einführung des nicht mit dem Tierschutz zu vereinbarenden Wettfischens auf.

Begründung: In der Praxis vieler Angelvereine ist das bisherige Wettfischen nach dessen Verbot 1996 als Gemeinschaftsfischen umdeklariert worden, um weiterhin legal ausgeübt werden zu können. Ob es nun Wett- oder Gemeinschaftsfischen heißt – diese Form des Wettbewerbs um die größten bzw. meisten innerhalb einer bestimmten Zeit gefangenen Fische sollte generell untersagt werden. Denn in der Praxis wird es kaum ein tierschutzgerechtes Wettfischen geben, wie es sich der Gesetzgeber mit Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Änderungsentwurfs vorstellt. Zu meinen, mit dem Einschub „tierschutzwidrig“

Angelveranstaltungen ausgeschlossen zu haben, „bei denen die gefangenen Fische nicht der menschlichen Ernährung dienen oder bei der keine in der Hege begründete Notwendigkeit vorliegt“, ist unrealistisch, weil in der Praxis nicht abprüfbar. Ein Wettbewerb, der sich nur mit dem Töten und Schmerz zufügen von Tieren durchführen lässt, kann nicht als „vernünftiger Grund“ i.S.d. § 1 Tierschutzgesetz geltend gemacht werden. Dass Wettfischveranstaltungen grundsätzlich nicht mit dem Tierschutzgesetz vereinbar sind, hat auch das Amtsgericht Hamm in seiner Entscheidung vom 18.4.1988 festgestellt.

21. Januar 2011

Fritz Heydemann